

Mitteilung des Senats vom 18. Oktober 2005

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002

1. Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 mit der Bitte um Beschlussfassung.
2. Mit Rücksicht darauf, dass das geänderte Abkommen rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt und die Ratifikationsurkunden bis zum 15. Dezember 2005 hinterlegt werden müssen, bittet der Senat um erste und zweite Lesung des Gesetzentwurfs in der nächsten Sitzung der Bürgerschaft (Landtag).
3. Die Gesamtsumme der Wetteinsätze im Land Bremen betrug im Veranstaltungsjahr 2003 4.445.877,00 €. Gegenüber dem bisherigen Basisjahr 2001 mit einem Umsatz von 4.683.454,00 € bedeutet dies eine maximale Differenz von 237.577,00 €. Sofern dieser Differenzbetrag bei Erreichen des Niveaus von 2001 voll ausgeschöpft wird, sind hiervon 12 v. H., also 30.494 €, aufgrund des geänderten Staatsvertrags zusätzlich an den DFB abzuführen.

Die dem DFB zufließenden Mittel werden direkt von der Bremer Toto und Lotto GmbH an den DFB gezahlt.

4. Die staatliche Deputation für Inneres hat dem Gesetzentwurf im Oktober 2005 inzwischen zugestimmt.

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 23. Juni 2005 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Begründung:

Der Deutsche Fußballbund (DFB) veranstaltet während der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft in Deutschland 2006 kulturelle Rahmenprogramme, völkerverbindende Projekte sowie Projekte im Bereich des Breiten- und Jugendsportes, die weit über die eigentliche Veranstaltung hinauswirken. Für diese gemeinnützigen Zwecke entsteht ein zusätzlicher Mittelbedarf. Durch den Abschluss des Staatsvertrages vom 13. Juni 2002 brachten die Länder ihren Willen zum Ausdruck, durch eine gemeinsame bundeseinheitliche Regelung bereits frühzeitig vor Beginn der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Mitteln für die in Rede stehenden gemeinnützigen Zwecke zu schaffen.

Die Oddset-Wetteinnahmen haben sich jedoch nicht wie ursprünglich erwartet entwickelt, sondern stagnierten zum Teil oder waren bisweilen sogar rückläufig. So betrug der gesamte 12-v.-H.-Anteil der Länder im Jahr 2002 3,5 Mio. €, im Jahr 2003 0,5 Mio. € und im Jahr 2004 1,4 Mio. €. Diese Entwicklung des Aufkommens aus der Oddset-Sportwette in den Jahren 2002 bis 2004 hat gezeigt, dass auf der Basis des bestehenden Staatsvertrags ein Aufkommen aus Mitteln der Oddset-Sportwette nicht zu erreichen ist, das eine angemessene Unterstützung des Rahmen- und Veranstaltungsprogramms der WM 2006 in dem vom Staatsvertrag umrissenen Bereich ermöglicht, und dass die vom Staatsvertrag gewollte, regional ausgewogene Verwendung des Aufkommens gefährdet ist. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Staatsvertrages notwendig.

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Der Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ab dem Veranstaltungsjahr 2005 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 werden von den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme und von den übrigen Ländern jährlich jeweils 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2003 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres (Überschussbetrag) für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet. Die Ergebnisse des jeweils maßgeblichen Veranstaltungsjahres 2001 oder 2003 in den einzelnen Ländern werden wie folgt festgestellt:

Baden-Württemberg	66.942.000,00 €,
Bayern	75.457.335,00 €,
Berlin	15.617.440,00 €,
Brandenburg	7.124.875,00 €,
Bremen	4.445.877,00 €,
Hamburg	15.191.542,00 €,
Hessen	39.362.530,00 €,
Mecklenburg-Vorpommern	3.991.510,00 €,
Niedersachsen	37.098.997,00 €,
Nordrhein-Westfalen	121.150.984,00 €,
Rheinland-Pfalz	26.024.381,00 €,
Saarland	6.312.629,00 €,
Sachsen	10.850.865,00 €,
Sachsen-Anhalt	7.774.814,00 €,
Schleswig-Holstein	16.532.257,00 €,
Thüringen	5.447.224,00 €.“

Artikel 2

(1) Dieser Staatsvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Sind bis zum 15. Dezember 2005 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft; er endet vorzeitig, sobald die Gesamtsumme der Zuweisungen an den DFB 130 Mio. € erreicht. Die durch die aufgehobenen Bestimmungen eingetretenen Rechtswirkungen werden nicht berührt; für die Abwicklung der Rechtsverhältnisse nach diesem Staatsvertrag sind die aufgehobenen Bestimmungen weiterhin anzuwenden.

Für das Land Baden-Württemberg:

gez. Oettinger , den 27. September 2005

Für den Freistaat Bayern:

gez. Dr. Stoiber , den 1. September 2005

Für das Land Berlin:

gez. Wowereit , den 24. Juni 2005

Für das Land Brandenburg:

gez. Platzeck , den 23. Juni 2005

Für die Freie Hansestadt Bremen:

gez. Dr. Scherf , den 23. Juni 2005

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

gez. von Beust , den 23. Juni 2005

Für das Land Hessen:
gez. Koch , den 23. Juni 2005

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
gez. Dr. Ringstorff , den 23. Juni 2005

Für das Land Niedersachsen:
gez. Wulff , den 23. Juni 2005

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
gez. Dr. Rüttgers , den 1. August 2005

Für das Land Rheinland-Pfalz:
gez. Beck , den 23. Juni 2005

Für das Saarland:
gez. Müller , den 23. Juni 2005

Für den Freistaat Sachsen:
gez. Prof. Dr. Milbradt , den 8. Juli 2005

Für das Land Sachsen-Anhalt:
gez. Dr. Böhmer , den 2. August 2005

Für das Land Schleswig-Holstein:
gez. Carstensen , den 8. Juli 2005

Für den Freistaat Thüringen:
gez. Althaus , den 23. Juni 2005

Begründung zum Staatsvertrag

A. Allgemeines

Die in Deutschland stattfindende FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2006 ist ein herausgehobenes gesamtgesellschaftliches Ereignis, das weit über die eigentliche Veranstaltung hinauswirkt. Für das im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung stehende Begleitprogramm besteht ein zusätzlicher Mittelbedarf. Durch den Staatsvertrag über die Bereitstellung von Mitteln aus den Oddset-Sportwetten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 vom 13. Juni 2002 brachten die Länder ihren Willen zum Ausdruck, durch eine gemeinsame bundeseinheitliche Regelung bereits frühzeitig vor Beginn der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 die Voraussetzungen für die Bereitstellung von Mitteln für dieses Begleitprogramm zu schaffen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages vom 13. Juni 2002 werden ab dem Veranstaltungsjahr 2002 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 von jedem Land jährlich 12 v. H. der das Ergebnis des Veranstaltungsjahres 2001 übersteigenden Gesamtsumme der in dem jeweiligen Land erzielten Wetteinsätze aus den Oddset-Sportwetten des jeweiligen Veranstaltungsjahres für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet.

Der 12-v.-H.-Anteil betrug im Jahr 2002 3,5 Mio. €, im Jahr 2003 0,5 Mio. € und im Jahr 2004 1,4 Mio. €. Diese Entwicklung des Aufkommens aus der Oddset-Sportwette in den Jahren 2002 bis 2004 hat gezeigt, dass auf der Basis des bestehenden Staatsvertrages ein Aufkommen aus Mitteln der Oddset-Sportwette nicht zu erreichen ist, das eine angemessene Unterstützung des Rahmen- und Veranstaltungsprogramms der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 in dem vom Staatsvertrag umrissenen Bereich ermöglicht, und dass die vom Staatsvertrag gewollte, regional ausgewogene Verwendung des Aufkommens gefährdet ist.

Aus diesem Grund ist eine Änderung des Staatsvertrages vom 13. Juni 2002 notwendig. Zur Steigerung der Mittel aus der Oddset-Sportwette wird daher § 1 Abs. 1 des Staatsvertrages dahingehend geändert, dass als Bemessungsgrundlage jeweils der niedrigste Basiswert aus den Jahren 2001 und 2003 zugrunde gelegt wird. Dies wird zu einem geschätzten Mehrertrag in Höhe von 10 Mio. € führen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Durch Artikel 1 wird § 1 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 13. Juni 2002 dahingehend geändert, dass ab dem Veranstaltungsjahr 2005 der jeweils niedrigere Basiswert aus den Jahren 2001 und 2003 der Berechnung zugrunde gelegt wird. Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen verbleibt es bei dem Basiswert aus dem Jahr 2001. Für alle anderen Länder wird der niedrigere Basiswert aus dem Jahr 2003 festgeschrieben.

§ 1 Abs. 1 wird insgesamt neu gefasst, da dies der besseren Verständlichkeit dient.

Zu Artikel 2

Absatz 1 legt neben dem Zeitraum für die Ratifizierung auch den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens fest.

Absatz 2 regelt das Außer-Kraft-Treten des Änderungsstaatsvertrages. Diese Regelung entspricht § 5 Abs. 2 des Staatsvertrages vom 13. Juni 2002. Damit wird die zeitliche Parallelität der beiden Staatverträge sichergestellt.